

§ 4

A. Verwaltungsumlage:

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **426.825,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes Mittelschule umgelegt.
- Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2017 auf 226 Verbandsschüler festgesetzt.
- Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.888,61 € festgesetzt.

B. Investitionsumlage:

Eine Investitionsumlage wird im Haushaltsjahr 2018 nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **80.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Ebern, 16.05.2018
 Schulverband Ebern -Mittelschule-
 Jürgen Hennemann, Vorsitzender des Schulverbands

II.

Die von der Verbandsversammlung am 07.05.2018 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2018 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 06.06.2018 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung ist die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung (entweder in Papier und/oder elektronisch) in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, Zi.-Nr. 19, 96106 Ebern, öffentlich zugänglich zu machen.

Haßfurt, 22.11.2018
 Landratsamt Haßberge

Schor

863-09/4-II/1

4. Satzung

**zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
 zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur
 Wasserversorgung der Rentweinsdorfer Gruppe
 vom 15. Dezember 2008**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Rentweinsdorfer Gruppe eine

4. Satzung

**zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
 zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes
 zur Wasserversorgung der Rentweinsdorfer Gruppe
 vom 15. Dezember 2008**

§ 1

§ 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt:

- bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss:

bis 5 m ³ /h	24,00 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	36,00 €/Jahr
über 10 m ³ /h	72,00 €/Jahr
- bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss:

bis 5,00 m ³ /h	24,00 €/Jahr
bis 16,00 m ³ /h	36,00 €/Jahr
über 16,00 m ³ /h	72,00 €/Jahr

§ 2

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,20 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 3

§ 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,20 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

Für Bauwasser ohne Verwendung eines Bauwasserzählers oder eines sonstigen beweglichen Wasserzähler wird je Wohnhausneubau samt Garagen ein Grundbetrag von 30,00 € erhoben.

§ 4

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 1 dieser Satzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Ebern, 27.11.2018

Wasserzweckverband Rentweinsdorfer Gruppe

Willi Sendelbeck
 Verbandsvorsitzender